

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 14. Januar 2009      Geschäftszeichen:  
III 35-1.19.14-242/06

Zulassungsnummer:  
**Z-19.14-235**

Geltungsdauer bis:  
**29. Februar 2012**

Antragsteller:

**DRUM GmbH & Co. KG**  
Industriestraße 22a, 66914 Waldmohr

**Karl F. Jacobs GmbH**  
Siemensstraße 5, 68723 Oftersheim

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.14-235 vom 21. September 2007.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PLANUS G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben und einem aus speziellen Aluminium- und Stahlprofilen zusammengesetzten Rahmen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in Trennwände in Ständerbauweise mit Wandelementen aus melaminharzbeschichteten Holzspanplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.38, von mindestens 9,8 cm Wanddicke einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig anschließenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1194 mm (Breite) x 1154 mm (Höhe).
- Die zulässige Größe der Scheibe für die Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beträgt 1155 mm (Breite) x 1119 mm (Höhe).
- 1.2.4 Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung nicht mehr als 3000 mm betragen.
- 1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband aneinander gereiht werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Testverfahren, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma SCHOTT JENAer GLAS GmbH, Jena, zu verwenden:

- Scheiben vom Typ "PYRAN S" mit einer Nenndicke  $\geq 5$  mm aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- Scheiben vom Typ "PYRAN white" mit einer Nenndicke  $\geq 5$  mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363.

2.1.1.2 Zusätzlich zur Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 muss jeweils eine  $\geq 5$  mm dicke Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>3</sup> verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 entsprechen.

#### 2.1.2 Rahmen

2.1.2.1 Der zweiteilige Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus speziellen stranggepressten, 1,5 mm dicken Aluminiumprofilen nach DIN EN 15088<sup>4</sup> mit der Werkstoffbezeichnung AlMgSi0,5 bestehen (s. Anlage 6).

2.1.2.2 In die Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind 1 mm dicke U-Profile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10327<sup>5</sup> der Stahlsorte DX 51 D+Z 150 MA-C (Werkstoffnummer 1.0226) gemäß Anlage 6 einzusetzen.

#### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Zwischen den Stahlprofilen des Rahmens und den Scheiben sind umlaufend ein- bzw. zweiteilige U-förmige Dichtungsprofile<sup>6</sup> aus Silikongummi der Firma iEB Gummitechnik Eisele & Co. GmbH, Michelstadt, einzusetzen (s. Anlagen 2 bis 6).

2.1.3.2 Zwischen den speziellen Aluminiumprofilen des Rahmens und den Stahlblechprofilen der Trennwandkonstruktion sind 20 mm breite und 2 mm dicke Dichtungsstreifen<sup>6</sup> aus PVC-Schaumband vom Typ 3259 der Firma SCAPA Deutschland GmbH, Mannheim, entsprechend den Anlagen 3 bis 5 anzuordnen.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

<sup>3</sup> DIN EN 12150-2:2005-02 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>4</sup> DIN EN 15088: 2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen

<sup>5</sup> DIN EN 10327:2004-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

<sup>6</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## **2.2.2 Kennzeichnung**

### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1**

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN® S" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 gekennzeichnet sein.

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN® white" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-363 gekennzeichnet sein.

### **2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 und der Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.1**

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 und die Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

### **2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-235
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

### **2.3.1 Allgemeines**

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen gemäß Abschnitt 1.2.5 nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden.

Die Ausführung des Mittelpostens gemäß Anlage 5 ist nur für den Einbaubereich 1 gemäß DIN 4103-1<sup>7</sup> nachgewiesen. Für den Einbaubereich 2 sind mögliche konstruktive Veränderungen der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT 0220293 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 30.10.2002 zu entnehmen.

Danach sind z. B. entweder:

- das Pfostenprofil der Trennwand mit einer Stegverstärkung mit einem Flachstahl  $b/h = 2/60$  mm, der punktuell an das Trennwandprofil angeschweißt werden muss, zu versehen oder
- der Pfostenabstand auf 910 mm zu verringern.

#### **3.2 Bemessung**

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1<sup>7</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT 0220293 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 30.10.2002 zu entnehmen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - soweit erforderlich auch über die hinterlegten Angaben

<sup>7</sup>

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

nach Abschnitt 2.1.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

## **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile**

Der zweiteilige Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus speziellen Aluminiumprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen, in die U-Profile aus verzinktem Stahl nach Abschnitt 2.1.2.2 gemäß Anlage 6 einzusetzen sind; die Stahl- und Aluminiumprofile sind mit Stahlnieten 4 x 8 mm in Abständen von ca. 160 mm zu vernieten. Die auf Gehrung geschnittenen einzelnen Rahmenteile sind mit Schrauben gemäß Anlage 7 zu einem Rahmen zu verbinden.

Mit den obengenannten Stahlnieten 4 x 8 mm sind in Abständen von maximal 320 mm an den vertikalen Rahmenteilen Aufhängewinkel zu befestigen, mit denen die Rahmen in die Ständer der Wandkonstruktion einzuhängen sind (s. Anlage 3).

### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

Die beiden Scheiben der Brandschutzverglasung sind mit den umlaufenden ein- oder zweiteiligen Dichtungsprofilen nach Abschnitt 2.1.3.1 und entsprechend der Anlagen 2 bis 6 in die Rahmenprofile einzusetzen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm ± 2 mm betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

## **4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung**

4.3.1 Die Brandschutzverglasung muss mit ihren beiden Rahmenteilen entsprechend den Anlagen 2 bis 5 in die Trennwand eingesetzt werden, wobei zwischen den speziellen Aluminiumprofilen des Rahmens und den Stahlblechprofilen der Trennwandkonstruktion umlaufend Dichtungstreifen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen sind. In die speziellen Aluminiumprofile sind umlaufend 9,5 mm dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>8</sup> oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>) Gipskartonstreifen gemäß DIN 18180<sup>10</sup> einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.38 entsprechen.

4.3.2 Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend Anlage 3 ausgebildet werden.

<sup>8</sup>	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
<sup>9</sup>	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
<sup>10</sup>	DIN 18180:1989-09 DIN 18180:2007-01	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen

- 4.3.3 Alle seitlichen und unteren Fugen zwischen den Trennwandprofilen und den Abdeckprofilen bzw. der Beplankung der Trennwandkonstruktion müssen umlaufend mit Dichtungstreifen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 hinterlegt werden (s. Anlagen 3 bis 5).

#### **4.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

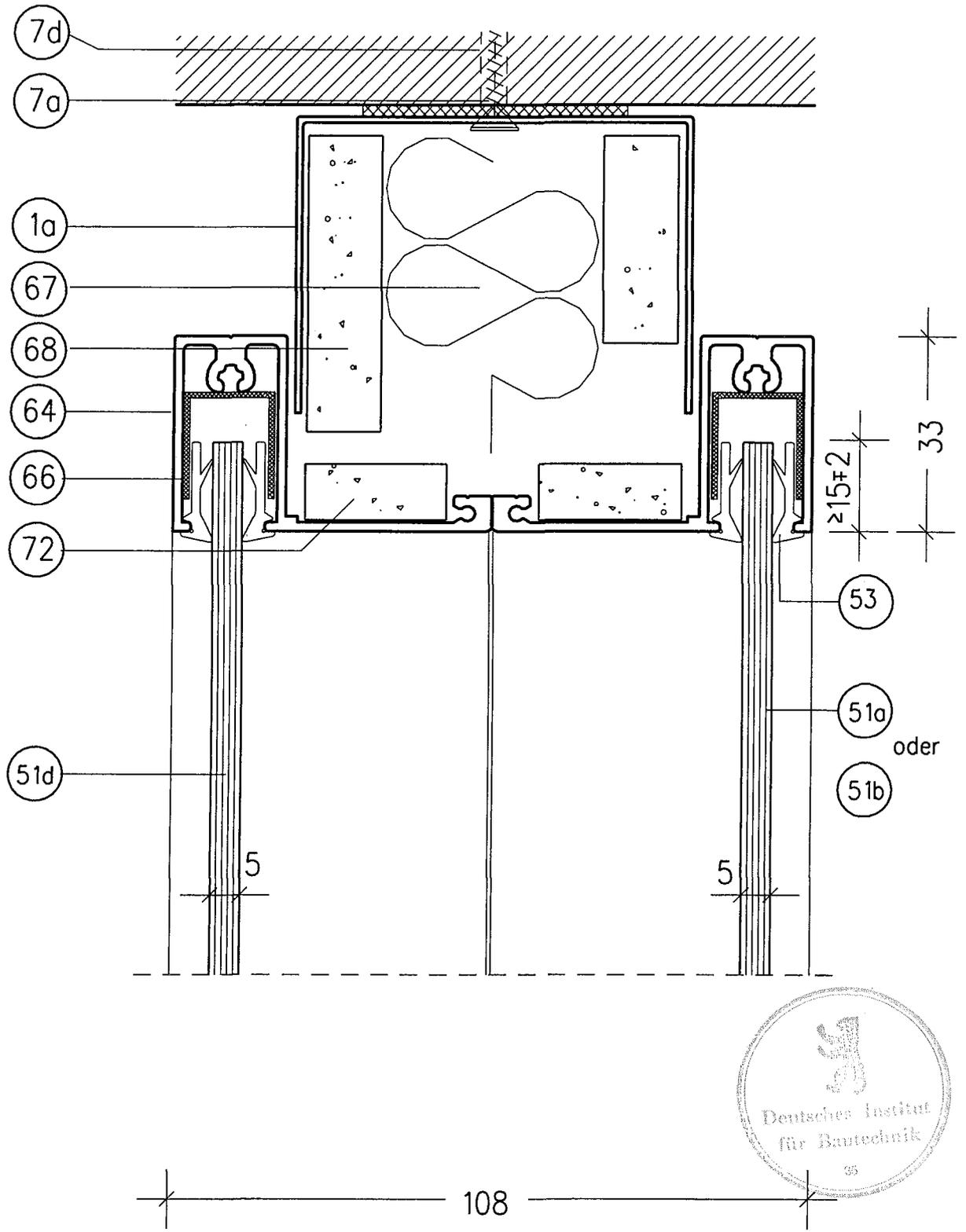
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt







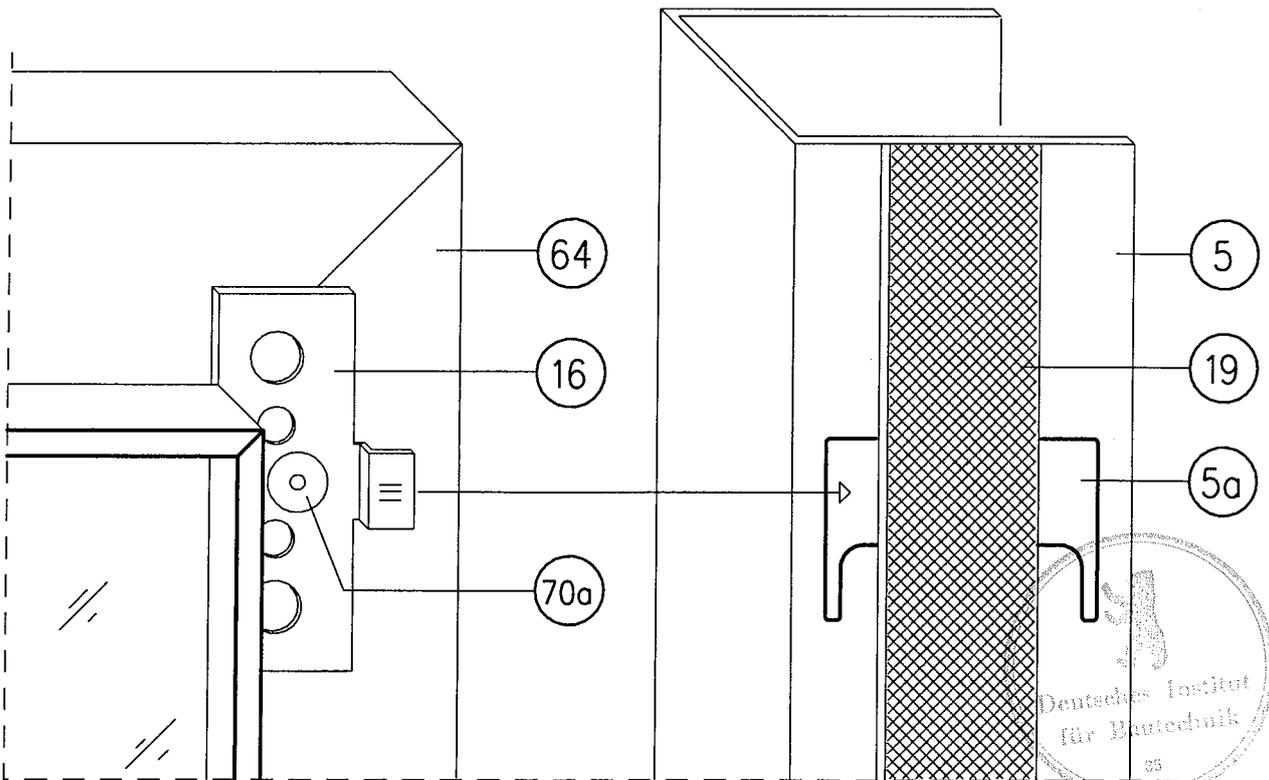
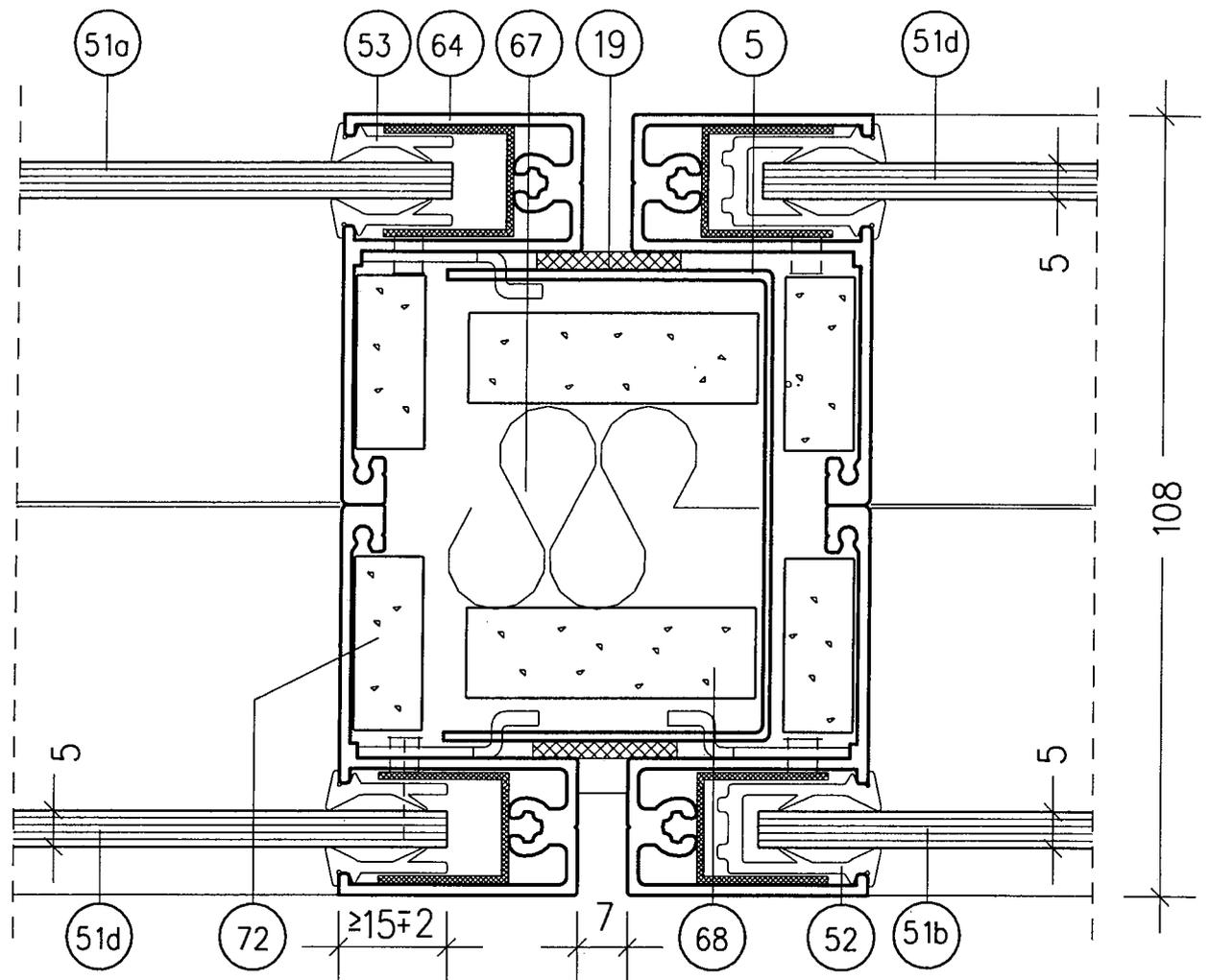
Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-235  
 vom 14.01.2009

SCHNITT 2-2



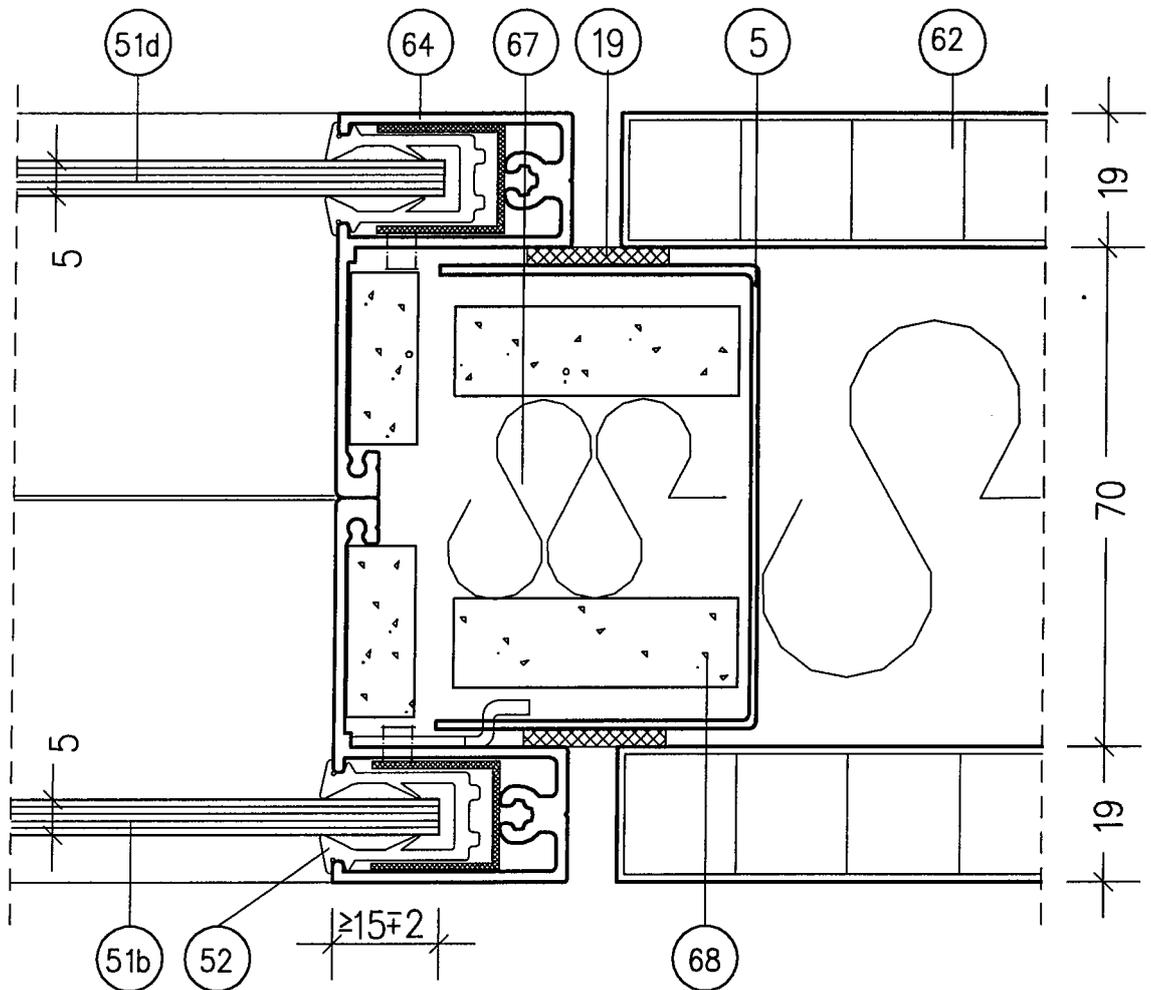
Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

SCHNITT 4-4

Anlage 3  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-235  
 vom 14.01.2009



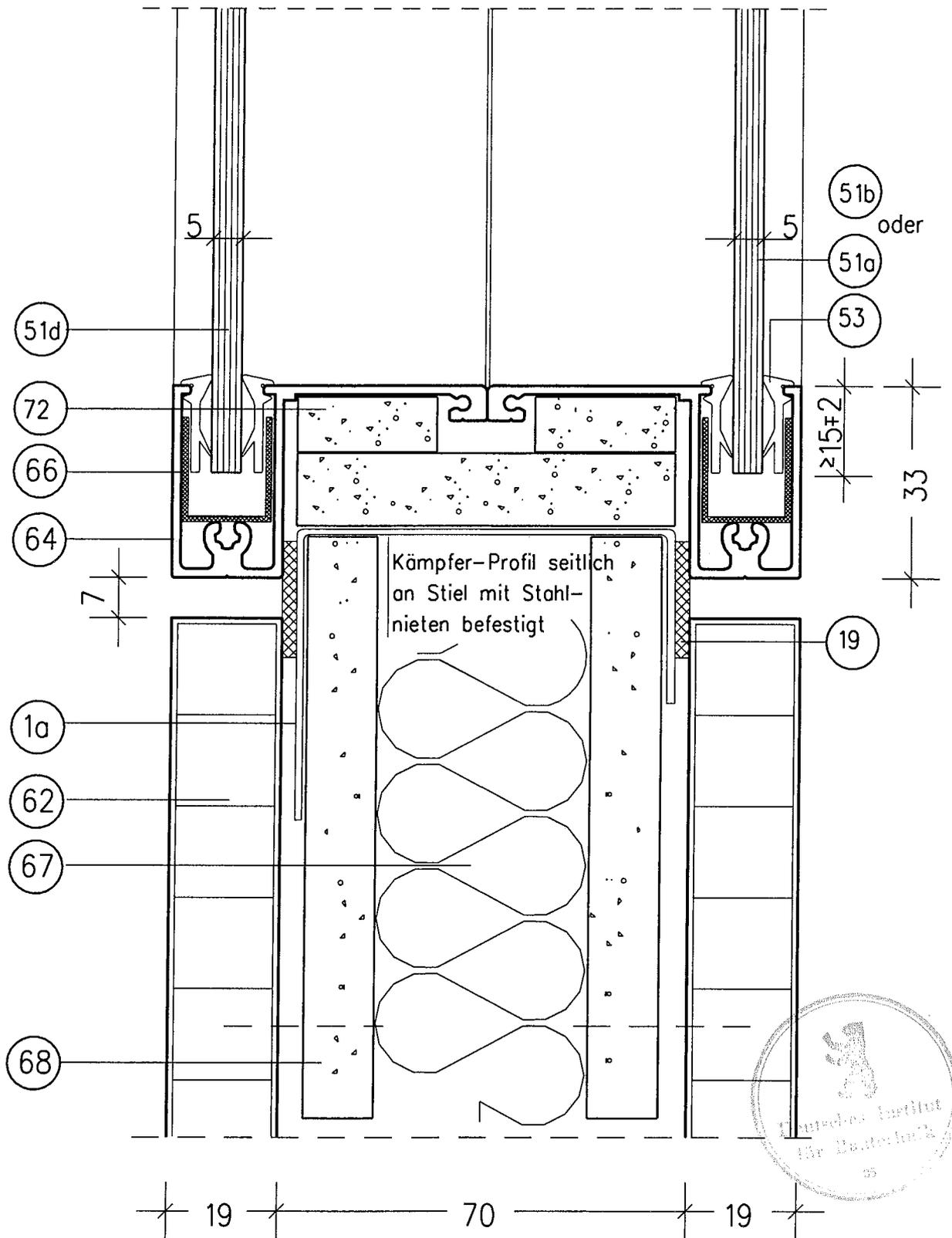
Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

SCHNITT 5-5

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-235  
 vom 14.01.2009



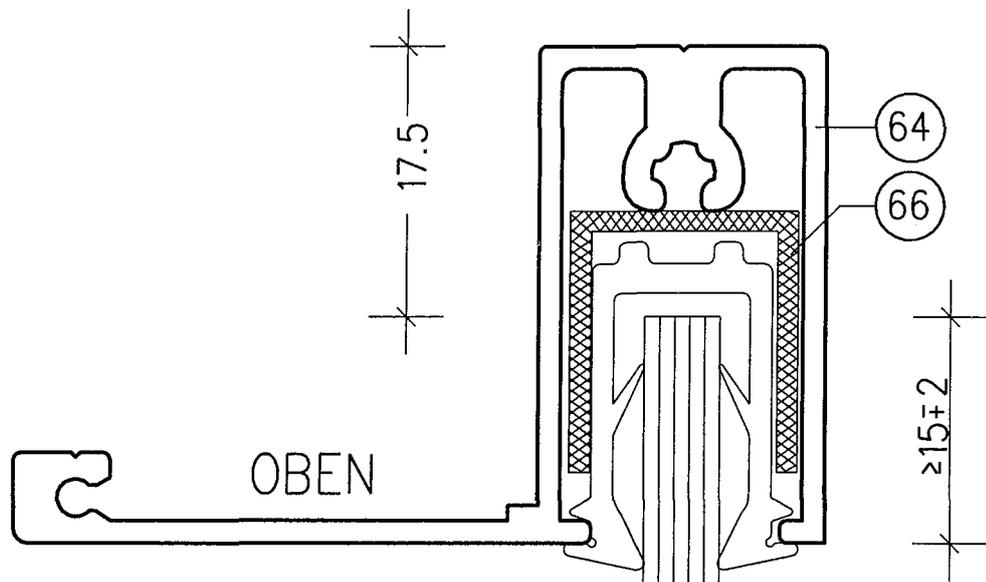
Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

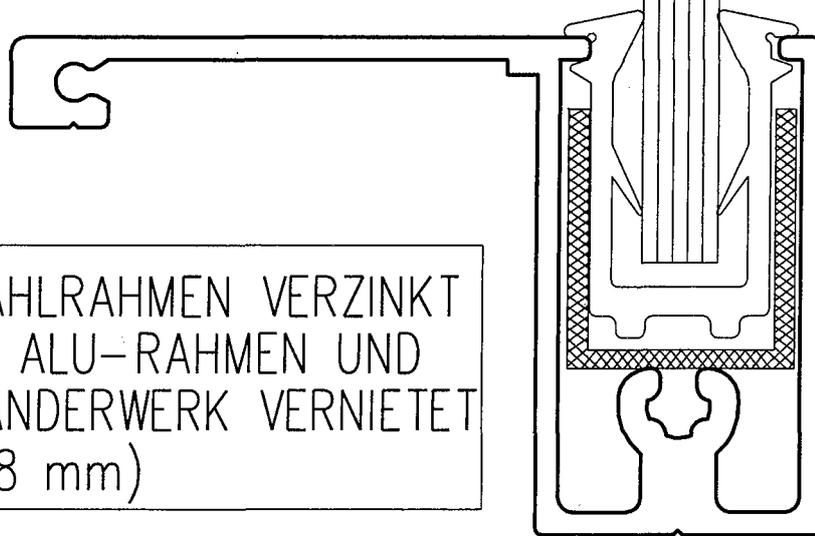
Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

SCHNITT 9-9

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-235  
 vom 14.01.2009



UNTEN UND  
SEITLICH



STAHLRAHMEN VERZINKT  
MIT ALU-RAHMEN UND  
STÄNDERWERK VERNIETET  
(4\*8 mm)



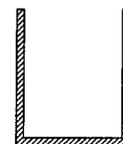
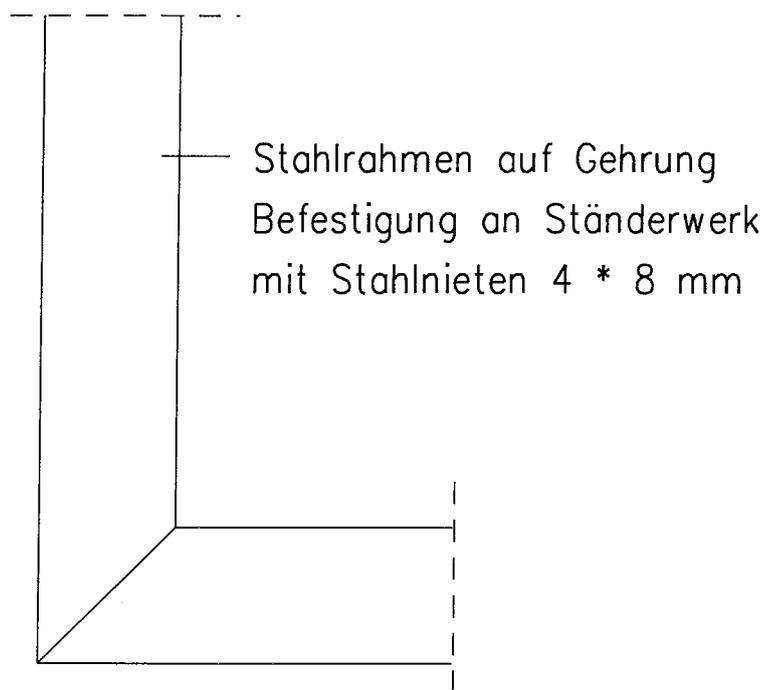
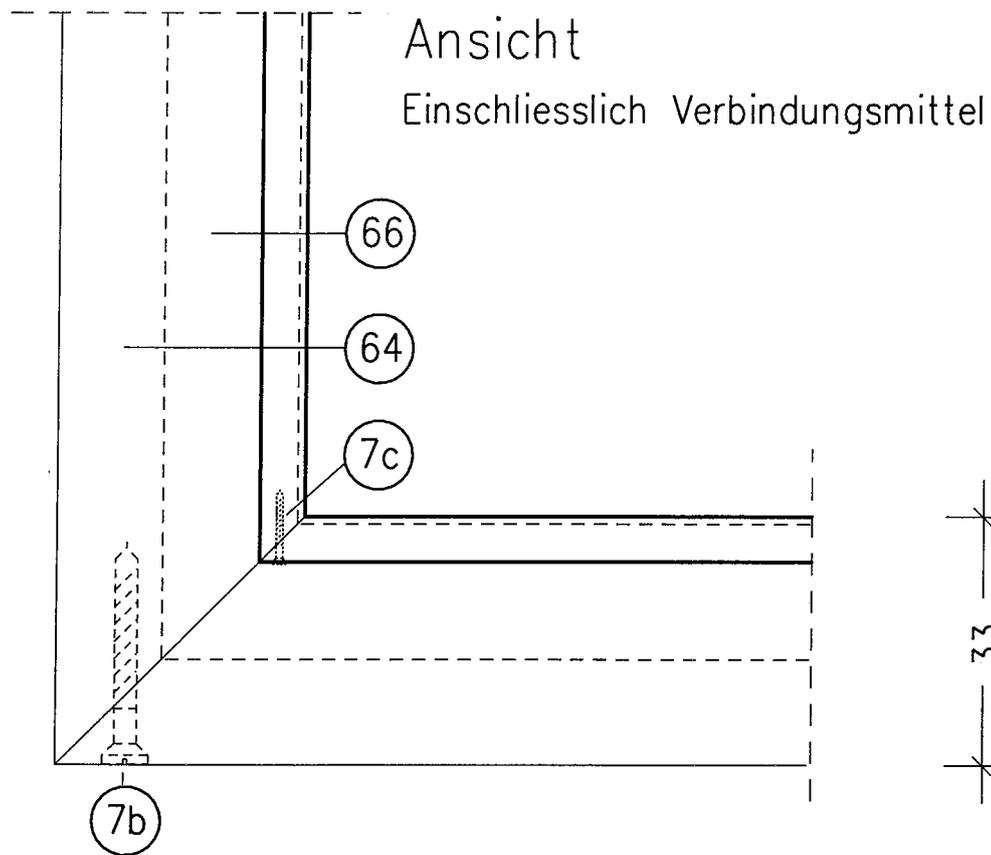
Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

VERTIKALSCHNITT DES VERGLASUNGSRAHMENS

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-235  
vom 14.01.2009



Alle Maße in mm

Positionsliste s. Anlage 8

Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
-ECKPUNKT STAHL-/ALURAHMEN-

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-235  
vom 14.01.2009

- 1a Stahlprofil 50/67/50/1mm, Oberfläche einbrennlackiert, mit Schlitzstanzungen
- 1b Stahlprofil 100/67/100/1mm, Oberfläche einbrennlackiert
- 1c Stahlprofil 30/67/30/1mm, Oberfläche einbrennlackiert, mit Schlitzstanzungen
- 5 Stahlprofil 45/65/45/1,5mm, Oberfläche verzinkt mit Systemstanzungen
- 5a Stanzung für Aufhängewinkel
- 7a Spax 50 x 5
- 7b Spax 30 x 4,5
- 7c Spax Zylinderkopf 13 x 3,0
- 7d Kunststoffdübel Ø 6mm
- 16 Aufhängewinkel 60/18/2, a = 320mm
- 19 Schaumstoffstreifen 20/2, einseitig selbstklebend
- 51a Brandschutzglas PYRAN White, 5mm stark
- 51b Brandschutzglas PYRAN "S", 5mm stark
- 51d Einscheibensicherheitsglas 5mm stark
- 52 Verglasungsgummi aus Silikongummi, Qualität 380020, einteilig  
Fa. iEB Gummitechnik Eisele+Co. GmbH, Michelstadt
- 53 Verglasungsgummi aus Silikongummi, Qualität 380020, zweiteilig  
Fa. iEB Gummitechnik Eisele+Co. GmbH, Michelstadt
- 62 Melaminharzbeschichtete Spanplatte, 19mm dick, nach DIN 68 763  
(Baustoffkl. DIN 4102-B2)
- 64 Glasrahmen, Aluminium-Profil
- 66 Stahl-U-Profil 18/15/18/1mm
- 67 Mineralfaserplatte Termarock-50, Rohdichte 50 kg/m<sup>3</sup>
- 68 Gipskartonstreifen, 12,5mm dick, nicht brennbar,  
(Baustoffkl. DIN 4102-A)
- 70a Niete 4 x 8
- 72 Gipskartonstreifen, 9,5mm dick, nicht brennbar,  
(Baustoffkl. DIN 4102-A)



Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

POSITIONSLISTE

Anlage 8  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-235  
vom 14.01.2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "PLANUS G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-235  
vom 14.01.2009